

TERESA TOMAS-KECK

Hinterbliebenengeld

Studien zum Privatrecht

113

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 113



Teresa Tomas-Keck

Hinterbliebenengeld

Zugleich ein Beitrag zur Zivilrechtsordnung
als Rechtszuweisungsordnung

Mohr Siebeck

Teresa Tomas-Keck, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Sapienza Università di Roma; 2014 Erstes Staatsexamen; 2017 Zweites Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsrecht an der Freien Universität Berlin; 2022 Promotion; Richterin in Stuttgart.

ISBN 978-3-16-161807-9 / eISBN 978-3-16-162150-5

DOI 10.1628/978-3-16-162150-5

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Sie wurde dort im Wintersemester 2020/21 eingereicht und im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen. Die mündliche Doktorprüfung fand am 10. Juni 2022 statt.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich an erster Stelle bei meinem Doktorvater Prof. Dr. Felix Hartmann, LL.M. (Harvard) für die umfassende Betreuung dieser Arbeit, seine wertvollen Anregungen und die gewährte wissenschaftliche Freiheit. Die Jahre an seinem Lehrstuhl und die zahlreichen Gespräche mit ihm haben mich fachlich, darüber hinaus aber auch persönlich sehr bereichert. Prof. Dr. Olaf Muthorst danke ich herzlich für die Anfertigung des Zweitgutachtens. Meinen Kollegen Dr. Jacob Haller, Thomas Höppel und Dr. Matthias Prange danke ich für den vielfältigen fachlichen und menschlichen Austausch sowie für die schöne gemeinsame Zeit am Fachbereich.

Von Herzen danken möchte ich zudem meinem Mann, Marius Keck, für seine Geduld, seine Zuversicht und seinen unschätzbaren Rückhalt während der gesamten Dauer meiner Promotion. Schließlich gilt mein besonderer Dank meinen Eltern, die mich bei der Verfolgung meiner Ziele stets unterstützt und liebevoll gefördert haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Freiburg, im April 2023

Teresa Tomas-Keck

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Einführung	1
A. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld – ein Novum in der Rechtsordnung	3
B. Hintergrund: Die Entstehungsgeschichte des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	7
1. Kapitel: Die dogmatische und systematische Einordnung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in das Gefüge des Haftungsrechts	17
A. Die Rechtsposition hinter dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld	19
B. Systematische Einordnung – der Anspruch auf Hinterbliebenengeld als Ausnahmevorschrift?	131
C. Die Funktion des Hinterbliebenengelds	189
2. Kapitel: Wertungswidersprüche und Anwendungsfragen des § 844 Abs. 3 BGB	209
A. Wertungswidersprüche des Hinterbliebenengelds	211
B. Fragen in der praktischen Anwendung	223
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	263
Literaturverzeichnis	267
Sachregister	289

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einführung.....	1
A. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld – ein Novum in der Rechtsordnung	3
B. Hintergrund: Die Entstehungsgeschichte des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld.....	7
<i>I. Die Gesetzeslage vor Einführung des Hinterbliebenengelds</i>	<i>7</i>
1. Der Ausnahmecharakter immateriellen Schadensersatzes.....	7
2. Die Erwägungen der Gesetzesverfasser hinsichtlich immaterieller Schäden.....	8
<i>II. Rechtspolitische Gründe für die Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld.....</i>	<i>10</i>
1. Wertungswidersprüche.....	10
a) Der Wegfall des Rechtssubjekts bei Tötung und die daraus resultierende Haftungslücke.....	10
b) Kommerzialisierung immaterieller Güter	12
2. Unglücksfälle	13
3. Der Blick über die Grenzen und die Harmonisierung der Rechtsordnungen.....	14
<i>III. Gesetzgebungsverfahren</i>	<i>16</i>
1. Kapitel: Die dogmatische und systematische Einordnung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in das Gefüge des Haftungsrechts.....	17

A. Die Rechtsposition hinter dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld.....	19
I. Die Zivilrechtsordnung als Rechtszuweisungsordnung.....	19
1. Grundstrukturen der Rechtszuweisungsordnung.....	19
2. Kritik am Geltungsanspruch des überkommenen privatrechtlichen Systembaus	24
a) Die praktische Überholtheit der Rechtszuweisungs doktrin für die moderne Rechtsanwendung.....	24
b) Die Rechtszuweisungsordnung als Relikt vergangener Zeiten.....	25
3. Alternativen zum überkommenen Ordnungssystem.....	27
a) Das Rechtsverhältnis als zentrales Element der Privatrechtsordnung ...	27
b) Die Lehre vom Institutionenschutz	28
c) Das Konzept der privaten Rechtsdurchsetzung oder „private law enforcement“	30
d) Die Imperativtheorie – ein Gegenentwurf zum überkommenen Ordnungssystem	33
e) Peukerts Lehre vom Zuweisungsgehalt	37
f) Das einseitig „anspruchsfixierte Denken“	39
g) Die ökonomische Analyse des Rechts	42
4. Gründe für den anhaltenden Geltungsanspruch der Rechtsposition als zentrales Element der Privatrechtsordnung	43
5. Folgen für das Hinterbliebenengeld.....	45
II. Die Zuweisung einer Rechtsposition durch die objektive Ordnung.....	46
1. Die Zuweisung absoluter und relativer Rechte	47
a) Absolute Rechte.....	47
aa) Merkmale einer absoluten Rechtsposition	48
(1) Die Zuordnungs- und die Ausschlussfunktion	48
(2) Die sozialtypische Offenkundigkeit	49
(a) Die sozialtypische Offenkundigkeit kraft Bezugsgegenstands.....	50
(b) Die sozialtypische Offenkundigkeit kraft umfassender Beschreibung.....	51
(c) Kritik am Erfordernis der sozialtypischen Offenkundigkeit	52
(3) Zusammenfassung.....	54
bb) Die Zuordnungsentscheidung des Gesetzgebers	54
cc) Die Darstellungsformen der Zuordnung	57
(1) Die Schöpfung oder Erweiterung subjektiver Rechtspositionen durch Schutzgesetze	58

(a) Die Begründung der rechtlichen Relevanz eines (neuartigen) eigenständigen Interesses durch eine Norm ..59	
(b) Die Statuierung bloßer unselbständiger Positionen	60
(c) Zwischenergebnis	61
(2) Die Erweiterung subjektiver Rechtspositionen durch Verkehrspflichten	61
(3) Zwischenergebnis	62
b) Relative Rechte	63
c) Ergebnis Entstehung von Substanzrechten	65
2. Die Rolle der Rechtsprechung bei der Zuweisung	65
a) Die grundsätzliche Frage nach der Zuordnungskompetenz der Gerichte	66
b) Die Anforderungen an die Zuordnungsentscheidung der Gerichte	68
c) Die bisherige Rolle der Rechtsprechung beim „Angehörigenschmerzensgeld“	69
3. Ergebnis	70
<i>III. Ansätze zur Bestimmung der Rechtsposition</i>	<i>70</i>
1. Leben	70
2. Art. 6 GG	73
a) Die Geltung des Art. 6 GG im Zivilrecht	74
b) Der Schutzbereich des Art. 6 GG	75
c) Bedeutung für den Anspruch auf Hinterbliebenengeld	77
3. Gesundheit	78
4. Körperverletzung des Hinterbliebenen aufgrund einer Verschmelzung von Opfer und Bezugsperson	82
5. Das seelische Wohlbefinden	84
6. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Substanzrecht des Hinterbliebenengelds	85
a) Eckdaten zur Entstehung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts	86
b) Bisherige Überlegungen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Substanzrecht eines „Angehörigenschmerzensgeldanspruchs“	88
aa) Befürworter	89
bb) Gegner	93
cc) Zwischenfazit	95
c) Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	96
aa) Die verschiedenen Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	97
bb) Der Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts	99

cc)	Die besondere persönliche Nähebeziehung als Bestandteil der persönlichkeitsrechtlichen Privatsphäre.....	101
dd)	Der Einfluss von Art. 8 Abs. 1 EMRK	103
	(1) Die Bedeutung der EMRK für das nationale Recht	103
	(2) Der Schutzbereich des konventionsrechtlichen Privatlebens	104
ee)	Zwischenergebnis.....	106
d)	Die besondere Nähebeziehung als zivilrechtliche Rechtsposition.....	106
aa)	Die Zuweisungsentscheidung der Nähebeziehung	107
	(1) Die Nähebeziehung in der Privatrechtsordnung.....	108
	(a) Die besondere Nähebeziehung im Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht – die Rechtsfigur der assozierten Diskriminierung	108
	(b) Bedeutung der assoziierten Diskriminierung für den Anspruch auf Hinterbliebenengeld?.....	110
	(c) Die Nähebeziehung im Zusammenhang mit dem postmortalen Persönlichkeitsschutz	111
	(aa) Die Entwicklung des postmortalen Persönlichkeits- schutzes	112
	(bb) Die Problematik des postmortalen Persönlichkeits- schutzes in der Rechtszuweisungsordnung	114
	(cc) Bedeutung der Nähebeziehung für den post- mortalen Persönlichkeitsschutz und den Anspruch auf das Hinterbliebenengeld.....	115
	(d) Zwischenfazit	117
	(2) Die Anerkennung der Nähebeziehung durch die Schutznorm selbst.....	117
	(3) Der Einfluss der Entstehungsgeschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die besondere Darstellungsform der Zuordnung	118
bb)	Umfassender Schutz vor Einwirkungen – Die Ausschlussfunktion der Nähebeziehung.....	119
cc)	Die sozialtypische Offenkundigkeit der Nähebeziehung.....	122
dd)	Zwischenergebnis.....	124
e)	Die Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihre Vereinbarkeit mit dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld	124
	aa) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht – ein „Rahmenrecht“?	124
	bb) Die Dispositionsbefugnis.....	128
f)	Ergebnis zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.....	129
IV. Ergebnis.....		129

B. Systematische Einordnung – der Anspruch auf Hinterbliebenengeld als Ausnahmevorschrift?	131
I. <i>Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld als Ausnahme vom „Grundsatz der Unmittelbarkeit“?</i>	131
1. Grundlagen des deutschen Haftungsrechts	133
a) Das Tatbestandsprinzip	133
b) Das „Dogma vom Gläubigerinteresse“	134
c) Der Unmittelbarkeitsgrundsatz	136
d) Begründung für das vom Gesetzgeber gewählte Modell des Haftungsrechts	137
aa) Der Grund für die Unterscheidung reiner Vermögensschäden und solcher, die aus der Verletzung eines Rechtsguts resultieren.	138
bb) Die Haftungsbegrenzung bei immateriellen Schäden	140
cc) Fazit	141
e) Erforderlichkeit der dogmatischen Zweiteilung des deliktischen Verletzungstatbestands?	142
aa) Unmittelbare und mittelbare Verursachung einer Rechtsverletzung	142
bb) Die Kritik am aktuellen Meinungsstand	145
(1) Die Verfehltheit der Gleichsetzung von Rechts- und Integritätsverletzung als tatbestandsmäßigen Verletzungserfolg	146
(2) Die einheitliche dogmatische Grundlage von mittelbaren und unmittelbaren Rechts(guts)verletzungen	147
cc) Zwischenergebnis	148
2. Präzisierung wichtiger Begrifflichkeiten	148
a) Psychisch vermittelte Schäden	149
aa) Schockschäden und Fernwirkungsschäden	149
bb) Kritische Analyse	152
cc) Lösungsvorschlag	154
b) Erst- und Zweitgeschädigter	156
c) Drittschaden	156
aa) Der mittelbar Geschädigte	157
bb) Die Rechtsfigur der Drittschadensliquidation	158
3. § 844 Abs. 1 und 2 BGB als Ausnahmevorschriften zu den herkömmlichen haftungsrechtlichen Grundsätzen	160
a) Systematik	161
b) Normzweck	163
aa) Vermeidung eines Wertungswiderspruchs	163
bb) Weitergehender Regelungsgehalt von § 844 Abs. 1 und 2 BGB ..	165
(1) § 844 Abs. 1	165

(2) § 844 Abs. 2 als Schutzrecht einer Rechtsposition	166
(a) Die Unterhaltsforderung als (absolute) Rechtsposition? .	167
(aa) Die Lehre vom deliktischen Schutz der Forderung..	167
(bb) Einwendungen gegen die Lehre vom deliktischen Schutz der Forderung und ihre Entkräftung.....	169
(cc) Die Unterhaltsforderung als Rechtsposition des § 844 Abs. 2 BGB.....	174
(aaa) Der absolute Charakter der Unterhaltsforderung	174
(bbb) Eingriff in die Forderungsinhaberschaft durch Tötung des Unterhaltsschuldners?	176
(dd) Zwischenergebnis	178
(b) § 844 Abs. 2 BGB als Schutzrecht für das aus dem „familienrechtlichen Band“ begründete Recht auf Unterhalt	178
(c) Zwischenergebnis.....	180
c) Ergebnis.....	181
4. § 844 Abs. 3 BGB als Anspruchsgrundlage für einen Drittschaden?	181
a) Der Hinterbliebene als mittelbar Geschädigter?	181
b) Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld als gesetzlich geregelter Fall der Drittschadensliquidation?.....	183
c) Zwischenergebnis	187
<i>II. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld als Schutz für eine eigene subjektive Rechtsposition</i>	187
<i>III. Ergebnis.....</i>	188
C. Die Funktion des Hinterbliebenengelds.....	189
<i>I. Die verschiedenen Funktionen des Schadensersatzrechts und ihre Bedeutung für das Hinterbliebenengeld</i>	190
1. Die Ausgleichsfunktion.....	190
2. Die Genugtuungsfunktion bei immateriellen Schäden	192
a) Die Genugtuung beim „Schmerzensgeld“ gem. § 253 Abs. 2 BGB ...	192
b) Die Genugtuung bei einer Entschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	196
aa) Die Genugtuungsfunktion bei § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG	196
bb) Die Genugtuungsfunktion im AGG	197
cc) Fazit	199
c) Zwischenergebnis	199

d) Kritik an der Genugtuungsfunktion.....	199
3. Die Präventionsfunktion.....	202
<i>II. Rückführung des Hinterbliebenengelds zur Ausgleichsfunktion.....</i>	<i>205</i>
<i>III. Ergebnis.....</i>	<i>207</i>
2. Kapitel: Wertungswidersprüche und Anwendungsfragen des § 844 Abs. 3 BGB	209
A. Wertungswidersprüche des Hinterbliebenengelds.....	211
<i>I. Kein vertraglicher Anspruch auf Hinterbliebenengeld</i>	<i>211</i>
1. Das Hinterbliebenengeld de lege lata	211
2. Kritik	212
a) Notwendigkeit eines vertraglichen Anspruchs auf Hinterbliebenengeld?	212
b) Gründe für eine Beschränkung des Hinterbliebenengelds auf das Deliktsrecht?.....	216
3. Fazit und weiterführende Überlegungen.....	217
<i>II. Kein Anspruch auf Hinterbliebenengeld bei Überleben des Primärverletzten</i>	<i>218</i>
B. Fragen in der praktischen Anwendung.....	223
<i>I. Die Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmerkmale.....</i>	<i>223</i>
1. Der Hinterbliebene.....	223
2. Das besondere persönliche Näheverhältnis.....	224
3. Das seelische Leid.....	227
<i>II. Die Bemessung des Hinterbliebenengelds</i>	<i>228</i>
1. Wortlaut des § 844 Abs. 3 BGB	229
2. Anhaltspunkte in der Gesetzesbegründung.....	230
3. Ansätze in der Literatur.....	231
a) Höhenvorstellungen.....	231
b) Kriterien für die Bemessung	232
4. Die Bemessung in anderen europäischen Ländern.....	237
5. Die Bemessung des LG Tübingen	238
<i>III. Folgefragen</i>	<i>242</i>

1. Konkurrenz des Hinterbliebenengelds zu anderen denkbaren Ansprüchen	242
a) Das Verhältnis von Hinterbliebenengeld und Schockschaden	242
b) Konkurrenz zu einem eigenen Schmerzensgeldanspruch des Primärverletzten.....	244
c) Das Verhältnis von § 844 Abs. 3 zu § 823 Abs. 1 BGB	245
2. Das Verhalten des Erstverletzten und seine Auswirkungen auf das Hinterbliebenengeld	245
a) Die Anrechenbarkeit eines Mitverschuldens des Verstorbenen	246
b) Vertragliche Haftungsausschlüsse.....	247
c) Tötung auf Verlangen	248
3. Die Übertragbarkeit der Forderung aus dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld	249
a) Die Vererbbarkeit der Forderung	249
b) Die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld.....	250
4. Die versicherungsrechtlichen Besonderheiten beim Hinterbliebenengeld	253
a) Die Einstandspflicht der Haftpflichtversicherung.....	253
b) Das Hinterbliebenengeld und die gesetzliche Unfallversicherung	254
aa) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Nichtanwendung der Haftungsausschlüsse nach §§ 104 ff. SGB VII bei Schockschäden und ihre Übertragung auf das Hinterbliebenengeld	256
bb) Übertragung der Argumentation auf das Hinterbliebenengeld	258
<i>IV. Auswirkungen der Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld an anderer Stelle in der Rechtsordnung</i>	<i>259</i>
1. Ersatz für jegliche Gefühlsschäden?.....	259
2. Entschädigung bei jeglicher Beeinträchtigung einer besonderen Nähebeziehung?.....	261
3. Der umfassende Schutz durch die „Trias der Haftungssysteme“.....	261
 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	263
 Prüfungsschema § 844 Abs. 3 BGB	266
 Literaturverzeichnis.....	267
Sachregister.....	289

Einführung

A. Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld – ein Novum in der Rechtsordnung

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in Kraft getreten.¹ Eine Reihe neu eingefügter Vorschriften, darunter § 844 Abs. 3 BGB, statuieren, dass Hinterbliebene, die in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zu einer getöteten Person standen, für das zugefügte seelische Leid von dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen können.²

Hintergrund der neuen Regelung war eine langwährende juristische Diskussion über die Einführung eines „Angehörigenschmerzensgelds“, der durch eine Reihe dramatischer Ereignisse, die viele Todesopfer forderten,³ besonderer Auftrieb verliehen wurde.⁴ Hinzu trat der Umstand, dass Deutschland im Vergleich

¹ Gesetz vom 17.07.2017, BGBl. I. 2017, S. 2421.

² Die Regelung findet sich wortgleich auch in § 10 Abs. 3 StVG; § 5 Abs. 3 HaftPflG; § 7 Abs. 3 ProdHaftG; § 86 Abs. 3 AMG; § 32 Abs. 4 S. 5 und 6 GenTG; § 12 Abs. 3 UmweltHG; § 28 Abs. 3 AtG; § 35 Abs. 3 LuftVG.

³ Z.B. das ICE-Unglück von Eschede am 03.06.1998; der Absturz der Concorde am 25.07.2015; das Love-Parade-Unglück am 24.10.2010; der Absturz der Germanwings-Maschine am 24.03.2015; das Eisenbahnunglück von Bad Aibling am 09.02.2016 sowie das Busunglück auf der A9 in Oberfranken am 03.07.2017.

⁴ Das Angehörigenschmerzensgeld war Thema des Arbeitskreises I des 50. Verkehrsgerichtstags in Goslar 2012, <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media//Editoren/Dokumentationen/50.%20Dokumentation%20VGT%202012.pdf> (Stand: 27.07.2022); des 66. Deutschen Juristentags 2006 in Stuttgart (vgl. *Wagner*, Gutachten A zum 66. DJT 2006, S. 62 ff.); des 45. Deutschen Juristentags 1964 in Karlsruhe (vgl. *Stoll*, Gutachten zum 45. DJT 1964, Bd. I Teil 1, S. 145); vgl. ferner auch den Gesetzesentwurf *des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz*, abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/gesetzentwurf_angehoerigenschmerzensgeld.pdf (Stand: 27.07.2022); siehe zur Entwicklung der rechtspolitischen Diskussion über die Einführung eines Angehörigenschmerzensgelds die Zusammenfassung bei *Behr*, Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld, S. 209 ff.; vgl. ferner auch *Hoppenstedt/Stern*, ZRP 2015, 18; für die Einführung eines Anspruchs auf Angehörigenschmerzensgeld sprachen sich u.a. aus: *Ch. Huber*, NZV 2012, 5 ff.; *Jaeger/Luckey*, Das neue Schadensersatzrecht, Rn. 79; *Jeinsen*, zfs 2008, 61, 63; *Schwintowski/C. Shah Sedi/M. Shah Sedi*, zfs 2012, 6; *Staudinger*, NJW 2006, 2433, 2435; *ders.*, DAR 2012, 280, 282 ff.; *Stürner*, DAR 1986, 7, 11; *Wagner*, ZEuP 2015, 869, 883; *Wenter*, ZfSch 2012, 243 ff.; *Wiese*, Recht und Staat 294/295, S. 60; v. *Gierke*, Deutsches Privatrecht III, S. 970 Fn. 60; dagegen etwa: *Diederichsen*, DAR 2011, 122, 124; *Dressler*, DAR 1996, 81; *Jansen*, ZEuP 2001, 30, 60 f.; *Katzenmeier*, JZ 2002, 1029, 1034 f.; *G. Müller*, VersR 1995, 489, 494.

mit anderen EU-Staaten als rückständig galt,⁵ weil die deutsche Rechtsordnung eine Entschädigung Hinterbliebener für ihr seelisches Leid zuvor nicht vorsah.⁶ Ein eigener Schadensersatzanspruch wurde Angehörigen nur ausnahmsweise im Falle eines „Schockschadens“ gewährt,⁷ bei dem eine psychisch vermittelte Gesundheitsbeeinträchtigung angenommen wird, die bei einem Dritten durch die Verletzungshandlung beim Primärverletzten eingetreten ist.⁸ Das setzt jedoch voraus, dass die Beeinträchtigung beim Dritten echten Krankheitswert hat, d.h. ein pathologisch fassbarer Gesundheitsschaden i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB gegeben ist, der nach Art und Schwere über das hinausgeht, was Nahestehende in derartigen Fällen normalerweise an Beeinträchtigung erleiden.⁹ Die oft nicht leichten Nachteile für das Allgemeinbefinden, die erfahrungsgemäß mit einem tief empfundenen Trauerfall verbunden sind, konnten hingegen keine selbstständige Grundlage für einen Schadensersatzanspruch bilden.¹⁰ Gerade mit Blick auf die Entwicklung der Kommerzialisierung immaterieller Schäden sah man die strenge Handhabung der Gerichte jedoch zunehmend als wertungswidersprüchlich an, und es mehrten sich die Stimmen, welche die Einführung eines „Angehörigenschmerzensgelds“ forderten.¹¹ Wenn sogar die entgangene Urlaubsfreude einen Ersatzanspruch auslöst¹² oder auch der Nutzungsausfall eines Kfz,¹³ dann hinterlasse es einen schlechten Beigeschmack, wenn eine Entschädigung bei Verlust eines geliebten Menschen verwehrt werde.¹⁴

⁵ Über die Entwicklung des Angehörigenschmerzensgelds in Europa *Janssen*, ZRP 2003, 156 ff.; vgl. auch *Burmann/Jahnke*, NZV 2017, 401, 402; *Hoppenstedt/Stern*, ZRP 2015, 19; *Kuhn*, FS Jaeger, S. 345, 348; *Wagner*, FS Stürner, S. 231, 236 ff.; krit. *Brand*, Karlsruher Forum 2016, S. 76.

⁶ Anlässlich des Zweiten Schadensänderungsgesetzes zum 01.08.2002 hatte der Gesetzgeber die Einführung eines allgemeinen Angehörigenschmerzensgeldes noch ausdrücklich abgelehnt; vgl. hierzu *G. Müller*, DAR 2002, 540, 543; *J. Neuner*, JuS 2013, 577, 583; BT-Drs. 18/11615, S. 1.

⁷ Vgl. BGH, NJW 1989, 2317; BGHZ 56, 163 = NJW 1971, 1883; siehe hierzu auch *Grüneberg*, Palandt BGB, Vorb v § 249 Rn. 40; *Wagner*, NJW 2017, 2641; BT-Drs. 18/11615, S. 6 f.

⁸ *Wagner*, MüKo BGB, § 823 Rn. 214; vgl. auch *Katzenmeier*, JZ 2017, 869, 871.

⁹ BGHZ 56, 163, 164 ff. = NJW 1971, 1883, 1884 f.; KG Berlin, NZV 2005, 315; kritisiert wurde an dieser Rechtsprechung u.a., dass hauptsächlich wohlhabende Personen in den Genuss der Zahlungen kämen, da diese eher einen Rechtsanwalt und einen Psychiater aufsuchten und die Trauer zu inszenieren verstünden, vgl. nur *Ch. Huber*, NZV 2012, 5, 10.

¹⁰ So noch ausdrücklich BGHZ 56, 163, 166 = NJW 1971, 1883, 1885.

¹¹ Vgl. zur Schutzbedürftigkeit immaterieller Güter umfassend *Schubert*, Wiedergutmachung, S. 107 ff., 628 ff.; *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld, 8. Aufl., Rn. 470; *Jeinsen*, zfs 2008, 61 ff.; *Schwintowski/C. Shah Sedi/M. Shah Sedi*, zfs 2012, 6 ff.; *Staudinger*, NJW 2006, 2433, 2435.

¹² Vgl. § 651 f. Abs. 2 BGB.

¹³ *Däubler*, NJW 1999, 1611; *Ch. Huber*, NZV 2012, 5, 10; *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld, 8. Aufl., Rn. 470.

¹⁴ Vgl. *Ch. Huber*, NZV 2012, 5, 10.

Im ersten Moment mag diese rechtspolitische Betrachtung einleuchtend klingen. Bei weiterer Überlegung und mit Blick auf die Grundstrukturen des deutschen Haftungsrechts wird jedoch deutlich, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld der Systematik des deutschen Deliktsrechts nicht ohne Weiteres entspricht. Die neue Vorschrift bringt daher sowohl systematische und dogmatische Probleme mit sich als auch daran anschließend eine Reihe praktischer Anwendungsfragen, die es zu beantworten gilt. Die dogmatischen Bedenken gründen sich dabei vor allem darauf, dass in einer Rechtszuweisungsordnung die Gewährung eines Anspruchs als Schutzrecht zwingend die Verletzung einer zugewiesenen Rechtsposition voraussetzt.¹⁵ Welche subjektive Rechtsposition dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld zugrunde liegt, ist aufgrund der gegenständlichen Dreipersonenkonstellation jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Dies führt dazu, dass der neue Anspruch verbreitet als Ausnahmeregelung erachtet wird, die aus rechtspolitischen Gründen einen Bruch mit den herkömmlichen Grundsätzen erlaube und eine eigene Rechtsverletzung des Hinterbliebenen entbehrlich mache.¹⁶ Ob ein solcher Systembruch aber tatsächlich geboten ist und welche Folgen die Einführung des neuen Anspruchs auch an anderer Stelle in der Privatrechtsordnung mit sich bringt, bedarf einer näheren Untersuchung. Insofern hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Hinterbliebenengelds zwar der Diskussion um die Notwendigkeit einer Entschädigung für Trauerleid ein Ende bereitet. Geblieben ist indessen die Frage nach der Einordnung des neuen Anspruchs in das bisherige Gefüge des Haftungsrechts.¹⁷

In dieser Arbeit soll daher untersucht werden, wie sich der zum Teil als „Fremdkörper“¹⁸ bezeichnete Anspruch auf Hinterbliebenengeld in die Systematik der Zivilrechtsordnung als Rechtszuweisungsordnung eingliedert. Zudem sollen Antworten auf die Fragen gefunden werden, die sich in der praktischen Rechtsanwendung stellen. So ist einerseits unklar, warum nicht auch ein vertraglicher Anspruch auf Hinterbliebenengeld gewährt wird¹⁹ oder warum eine schwere Verletzung der nahestehenden Person zur Anspruchsbegründung *de lege lata* nicht ausreicht²⁰. Andererseits lassen sich etwa auch das Verhältnis von Schockschadensersatz und Hinterbliebenengeld zueinander²¹ sowie weitere An-

¹⁵ So in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld auch *Köndgen*, *Karlsruher Forum* 2016, S. 90.

¹⁶ Vgl. etwa *Balke*, *SVR* 2018, 207; *O. Becker*, *JA* 2020, 96; *Diederichsen*, *DAR* 2011, 122; *Ch. Huber*, *Hinterbliebenengeld*, S. 26; *ders.*, *VersR* 2020, 385; *Katzenmeier*, *JZ* 2017, 869, 871; *Walter*, *MedR* 2018, 213.

¹⁷ So auch *Köndgen*, *Karlsruher Forum* 2016, S. 89.

¹⁸ So etwa *Katzenmeier*, *JZ* 2017, 869, 871; *ders.*, *JZ* 2002, 1029, 1035; *G. Müller*, *Karlsruher Forum* 2016, S. 82; *dies.*, *VersR* 2017, 322; *Steffen*, *FS Odersky*, S. 723, 730; a.A. *Wagner*, *MüKo BGB*, §844 Rn. 97; *ders.*, *NJW* 2017, 2641, 2642, der den Anspruch für „nicht systemwidrig, sondern konsequent und rechtspolitisch überzeugend“ hält; ähnlich auch *Ch. Huber*, *JuS* 2018, 744, 745.

¹⁹ Siehe hierzu: Kap. 2, A.I.

²⁰ Siehe hierzu: Kap. 2, A. II.

²¹ Siehe hierzu: Kap. 2, B.III.1.

sprachskonkurrenzen²², die Frage nach versicherungsrechtlichen Einstandspflichten²³ oder auch die Frage nach der Übertrag- und Vererbarkeit der Forderung aus dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld²⁴ erst mit Gewissheit über Art und Inhalt der geschützten Rechtsposition klären.²⁵ Ziel dieser Arbeit ist es daher, einen Beitrag zum besseren dogmatischen Verständnis des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld zu leisten (1. Kapitel), um so aufkommende praktische Probleme auf einem dogmatisch schlüssigen Fundament lösen zu können (2. Kapitel). Zum besseren Verständnis der Regelung soll zuvor jedoch noch ein näherer Blick auf die Entstehungsgeschichte des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld und die rechtspolitischen Argumente für dessen Einführung geworfen werden.

²² Siehe hierzu: Kap. 2, B.III.2 f.

²³ Siehe hierzu: Kap. 2, B.III.4.

²⁴ Siehe hierzu: Kap. 2, B.III.3.

²⁵ Vgl. zu den Auswirkungen allgemein auch *Köndgen*, *Karlsruher Forum* 2016, S. 89 f.

B. Hintergrund: Die Entstehungsgeschichte des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

I. Die Gesetzeslage vor Einführung des Hinterbliebenengelds

Vor Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld galt der Tod eines nahen Angehörigen als Schicksalsschlag, und die hierdurch verursachte Trauer und das seelische Leid waren weitgehend entschädigungslos hinzunehmen.¹ Grund hierfür war der Umstand, dass der historische Gesetzgeber es als anstößig und zudem wenig praktikabel erachtete, einen Nichtvermögensschaden in Geld aufwiegen zu lassen² und das BGB bei seinem Inkrafttreten dem Ersatz dieser Schäden daher mit starker Zurückhaltung gegenüberstand.³ Die eng gezogenen Grenzen für Ersatzansprüche bei immateriellen Einbußen lockerten sich im Laufe der Zeit zwar ein Stück weit.⁴ Jedoch sind immaterielle Schäden auch heute noch lediglich ausnahmsweise, in ausdrücklich vom Gesetz angeordneten Fällen, zu ersetzen.⁵

1. Der Ausnahmecharakter immateriellen Schadensersatzes

Im Grundsatz gilt im BGB ein umfassender Schadensbegriff.⁶ Ein Schaden ist demnach jede unfreiwillige Einbuße, die jemand aufgrund eines Ereignisses an rechtlich anerkannten Rechtsgütern und Interessen erleidet.⁷ Von diesem natürlichen Schadensbegriff werden daher sowohl Vermögenseinbußen als auch

¹ Vgl. BT-Drs. 18/11397, S. 8.

² Vgl. Protokolle II, S. 1247 = Mugdan II, S. 517; *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld, Rn. 547. Siehe zu den Erwägungen des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang auch sogleich ausführlich unter: Einführung, B.I.2.

³ *Schubert*, Wiedergutmachung, S. 1. Eine Ausnahme bildeten lediglich jene Ansprüche, die bereits lange Zeit in der Rechtspraxis verwurzelt waren und bereits im Partikularrecht des 19. Jahrhunderts anerkannt waren. Hierzu zählten insbesondere das in § 847 Abs. 1 BGB a.F. kodifizierte „Schmerzensgeld“ sowie das in § 1300 BGB a.F. geregelte Kranzgeld, vgl. Motive II, S. 800 f. = Mugdan II, S. 446 f.; vgl. auch *Odersky*, Schmerzensgeld, S. 11.

⁴ *Diederichsen*, DAR 2011, 122.

⁵ Für die anschließende Entwicklung des immateriellen Schadensersatzes siehe *Schubert*, Wiedergutmachung, S. 1 ff.

⁶ *Pflüger*, Schmerzensgeld, S. 11; *Wagner*, Gutachten A zum 66. DJT 2006, S. 12.

⁷ *Eckert*, Schuldrecht AT, Rn. 884; *Wagner*, Gutachten A zum 66. DJT 2006, S. 13; vgl. zum Schadensbegriff auch *R. Neuner*, AcP 133 (1931), 277.

Nichtvermögenseinbußen erfasst.⁸ Körperliche Schmerzen, Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens, aber auch Beeinträchtigungen der Lebensfreude oder des Freizeitgenusses zählen als immaterielle Einbußen zu den Nichtvermögenschäden.⁹ Hinsichtlich der Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB differenziert das Gesetz daher nicht zwischen materiellen und immateriellen Schäden.¹⁰ Die Unterscheidung der beiden Schadensarten wird jedoch im Rahmen der Schadenskompensation in Geld deutlich.¹¹ Während Ersatz für einen materiellen Schaden regelmäßig auch in Geld gefordert werden kann,¹² ist eine Geldentschädigung wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgesehen; § 253 Abs. 1 BGB.¹³ § 253 Abs. 1 BGB beschränkt somit eine Entschädigung in Geld, die gem. § 251 Abs. 1 BGB dann vorgesehen ist, wenn eine Naturalrestitution nicht möglich ist, für Nichtvermögenschäden.¹⁴ Im Grundsatz sind daher nur Vermögensschäden in Geld zu ersetzen, während immaterielle Schäden, auch wenn diese aufgrund der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestands entstanden sind, nur ausnahmsweise in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu kompensieren sind.

Neben den in § 253 Abs. 2 BGB genannten ersatzfähigen immateriellen Schadensarten existiert heute zudem ein von der Rechtsprechung entwickelter, allgemein anerkannter Entschädigungsanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG für immaterielle Schäden wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹⁵

2. Die Erwägungen der Gesetzesverfasser hinsichtlich immaterieller Schäden

Die beschriebene gesetzgeberische „Regel-Ausnahme-Entscheidung“ geht auf Erwägungen des historischen Gesetzgebers zurück. Einerseits waren sich die Gesetzesverfasser bereits bei Inkrafttreten des BGB der Inkommensurabilität im-

⁸ *Eckert*, Schuldrecht AT, Rn. 886; *Pflüger*, Schmerzensgeld, S. 11; *Wagner*, Gutachten A zum 66. DJT 2006, S. 12; a.A. noch *Mommsen*, Zur Lehre von dem Interesse, § 1 S. 3 ff., der die Pflicht zum Schadensersatz auf Vermögensschäden beschränkt sah.

⁹ *Pflüger*, Schmerzensgeld, S. 11; vgl. auch *Schiemann*, Staudinger BGB, Vorbem zu § 249 Rn. 46, § 253 Rn. 13.

¹⁰ *Schubert*, Wiedergutmachung, S. 12.

¹¹ *Schubert*, Wiedergutmachung, S. 12.

¹² Zwar ist der Geldersatz nach der Regelung des § 249 BGB eigentlich die Ausnahme; in der Praxis hat sich das Regel-Ausnahmeverhältnis jedoch umgekehrt, weshalb ein Schaden zumeist durch Geldleistung ausgeglichen wird, vgl. *Oetker*, MüKo BGB, § 249 Rn. 320.

¹³ Nichtvermögenschäden sind seit dem am 01.08.2002 in Kraft getretenen 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz nicht mehr in § 847 BGB a.F., sondern in § 253 BGB geregelt.

¹⁴ *Schiemann*, Staudinger BGB, § 253 Rn. 1.

¹⁵ BGHZ 13, 334 = NJW 1954, 1404; BGHZ 26, 349 = NJW 1958, 827; BGH, NJW 1996, 984, 985 – Caroline; BGH, NJW 1991, 1532 f.; BGHZ 160, 298, 300 = NJW 2005, 215, 216; BGHZ 215, 117 = NJW 2017, 3004; BVerfGE 34, 269 ff. = NJW 1973, 1221 ff.

materieller Schäden bewusst, so dass sie sich, um die „Rechenbarkeit“¹⁶ des Schadensrechts in größtmöglichem Umfang zu wahren, im Kern gegen ein Schätzungsmessen des Richters bei immateriellen Schäden entschieden.¹⁷ Denn eine allgemeine richterliche „Souveränität“ bei der Schadensbemessung sei durch den Revisionsrichter kaum überprüfbar, weshalb diese als höchst bedenklich eingestuft wurde.¹⁸ Zum anderen verwies man auf die Vorschriften im StGB über die Buße¹⁹ und darauf, dass es dem modernen deutschen Rechts- und Sittlichkeitsbewusstsein widerspreche, einen ideellen Schaden in Geld aufzuwiegen²⁰. Aus einer Entschädigung in Geld, insbesondere für Persönlichkeitsverletzungen, „würden nur die schlechten Elemente Vorteil ziehen, Gewinnsucht, Eigennutz und Begehrlichkeit würden gesteigert und aus unlauteren Motiven zahlreiche schikanöse Prozesse angestrengt werden“.²¹

Diese Gründe des historischen Gesetzgebers gelten heute jedoch weitgehend als überholt. Die Buße nach § 188 StGB a.F. als alternative Lösung ist längst abgeschafft,²² und für den wichtigsten Fall immateriellen Schadensersatzes – dem sogenannten „Schmerzensgeld“ für Beeinträchtigungen der Rechtsgüter Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung – sieht § 253 Abs. 2 BGB die Möglichkeit einer billigen Entschädigung vor.²³ Für die meisten anderen immateriellen Schäden hat der Gesetzgeber aber weiterhin an dem prinzipiellen Ausschluss einer Ersatzfähigkeit festgehalten. Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung enthält, ist der Ersatz eines Nichtvermögensschadens daher ausgeschlossen.²⁴ Dies gilt auch für Entschädigungsansprüche bei

¹⁶ Brand, BeckOGK BGB, 01.08.2020, § 253 Rn. 4.

¹⁷ Motive II, S. 22 f. = Mugdan II, S. 12; Schiemann, Staudinger BGB, § 253 Rn. 1.

¹⁸ Motive II, S. 22 f. = Mugdan II, S. 12; Odersky, Schmerzensgeld, S. 11; Schiemann, Staudinger BGB, § 253 Rn. 1.

¹⁹ Motive II, S. 23 = Mugdan II, S. 12.

²⁰ Protokolle II, S. 1247 = Mugdan II, S. 517; vgl. auch Diederichsen, DAR 2011, 122. Insofern folgte man im Grunde einem Gedanken Kants, der formulierte: „Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, das hat eine Würde.“, zitiert nach Medicus, ZGS 2006, 203, 204; Katzenmeier, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf BT-Drs. 18/11397, S. 2, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/504384/37362a756dc16528c77a675cde4b430d/katzenmeier-data.pdf> (Stand: 27.07.2022).

²¹ Protokolle II, S. 1247 = Mugdan II, S. 517; Schiemann, Staudinger BGB, § 253 Rn. 1; vgl. auch Diederichsen, DAR 2011, 122; Katzenmeier, JZ 2002, 1029, 1030.

²² Schiemann, Staudinger BGB, § 253 Rn. 1.

²³ Schiemann, Staudinger BGB, § 253 Rn. 2 f. § 253 Abs. 2 BGB entspricht weitgehend § 847 Abs. 2 a.F. Ein grundlegender Unterschied ergibt sich jedoch daraus, dass durch die Platzierung in § 253 BGB nunmehr auch vertragliche Ersatzansprüche oder Ansprüche wegen Verwirklichung mancher Gefährdungshaftungstatbestände auf immaterielle Schäden gerichtet sein können.

²⁴ Zur Entwicklung der Kommerzialisierung immaterieller Güter und ihrer Ersatzfähigkeit als Grenzfall zum immateriellen Schadensersatz siehe sogleich unter: Einführung, B.II.1.b).

Verletzungen des Lebens, welches zwar in § 823 Abs. 1 BGB, nicht jedoch in § 253 Abs. 2 BGB aufgeführt ist.²⁵

II. Rechtspolitische Gründe für die Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Die Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, welche die Ersatzfähigkeit eines weiteren immateriellen Schadens mit sich bringt, beruht insbesondere auf rechtspolitischen Erwägungen. Einerseits empfand man die Rechtsordnung aus verschiedenen Gründen als wertungswidersprüchlich (1.), was gerade mit Blick auf die dramatischen Ereignisse mit vielen Todesopfern in der Vergangenheit deutlich werde (2.). Zum anderen zeigt auch der Blick in andere EU-Staaten, dass Deutschland in dieser Hinsicht eine gewisse Außenseiterrolle zukam (3.).

1. Wertungswidersprüche

a) Der Wegfall des Rechtssubjekts bei Tötung und die daraus resultierende Haftungslücke

Bis zur Einführung des Hinterbliebenengelds sah das Gesetz also keine ausdrückliche Regelung einer Geldentschädigung für seelisches Leid bei Verlust einer nahestehenden Person vor. Aber auch sonst schienen der Gewährung eines „Trauerschmerzensgelds“ zwei Grundprinzipien des nationalen Haftungsrechts entgegenzustehen: zum einen das im Deliktsrecht geltende Tatbestandsprinzip, das eine Haftung auf Rechtsgutsverletzungen begrenzt und damit eine Haftung für Schäden des bloß mittelbar Geschädigten ausschließt,²⁶ und zum anderen die bereits beschriebene Beschränkung der Geldentschädigung für immaterielle Schäden.²⁷ Bei konsequenter Anwendung dieser beiden Haftungsgrundsätze führte der Wegfall der Rechtsfähigkeit des in seinem Rechtsgut Leben verletzten Getöteten im Vergleich zu anderen Schadensfällen zu einer Haftungslücke.²⁸ Der Widerspruch, der dadurch aufzutreten schien, dass Angehörige nur im Falle eines vor dem Tod entstandenen Schmerzensgeldanspruchs des Primäröpfungers aufgrund einer Körperverletzung etwas erben würden, während die noch dramatischere Lebensverletzung zugunsten des Schädigers nahezu folgenlos bliebe, führte unter anderem dazu, dass das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung lauter wurde.²⁹

²⁵ Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, Rn. 547.

²⁶ Siehe zu den Grundlagen des deutschen Haftungsrechts ausführlich: Kap. 1, B.I.1.

²⁷ Vgl. hierzu auch Schramm, Haftung für Tötung, S. 16.

²⁸ Vgl. hierzu auch O. Becker, JA 2020, 96; Schramm, Haftung für Tötung, S. 16.

²⁹ Siehe nur Stoll, Haftungsfolgen, S. 359 f.; Stahmer, Nichtvermögensschäden bei Tötung, S. 187; Wagner, Karlsruher Forum 2016, S. 99.

Sachregister

- Abgrenzungsschwierigkeiten 220
absolutes Recht, *s. Recht, absolutes*
Abspaltung 114
Abtretung 168, 172, 175 f.
– Abtretbarkeit 248, 250–252
Abwehr- und Unterlassungsanspruch 64,
113 f., 117, 261
AGG 108–110, 197 f., 203, 227, 229
Aktivlegitimierung 236
Allgemeines Gleichbehandlungsrecht
– AGG *s. dort*
– assoziierte Diskriminierung *s. dort*
– Coleman-Urteil *s. dort*
– persönliches Merkmal 109
allgemeines Lebensrisiko 121, 133, 155
allgemeines Persönlichkeitsrecht
s. Persönlichkeitsrecht, allgemeines
allgemeines Schädigungsverbot
s. neminem laedere
Allgemeinwohlbelange 30 f., 34, 42
Amtsermittlungsgrundsatz 32
Analogie 59, 212, 217, 239, 249
Anerkennungsanspruch 191
Anerkennungsfunktion 191, 199, 205, 254
Angehörigenschmerzensgeld 3, 10, 13, 69,
88–95, 99, 205, 207, 237
Angehöriger 223
Annehmlichkeiten 196, 201, 208, 229
Anscheinsbeweis *s. Beweislast*
Anspruchsbegründung 5, 109, 264
Anspruchskonkurrenzen 23, 242–245
assoziierte Diskriminierung 108–111
Ausgleichsfunktion 190 f., 205, 208, 229,
233, 240, 254, 254
Ausgleichsprinzip 42
Ausnahmევorschrift 131, 160
Ausschließlichkeitsrecht 65 f., *s. auch*
Rechtsposition, absolute
Ausschlussfunktion 33, 48, 119–122, 263
– Reichweite der 119–122
Beerdigungskosten 164
Begrenzungsfunktion *s. Haftungsbegrenzung*
Behandlungsfehler 219, 260
Behandlungsvertrag 213, 214 f.
Bemessung d. Hinterbliebenengelds 228,
238
– Bemessung in Europa 237
– Bemessungsgrundlage 191
– Bemessungskriterien 240 f.
– Bemessungsschwierigkeiten 194
Bereicherungsrecht 172 f., 262
– Entreicherung 173
– Lehre vom Zuweisungsgehalt 37
– bereicherungsrechtlicher Forderungs-
schutz 172 f.
Bereicherungsverbot, schadenersatz-
rechtliches 191
Betriebsfriedensargument 258, *s. auch*
auch Friedensargument
Beweislast 73, 77, 215, 225
– Anscheinsbeweis 227
Bezugsgegenstand 50, 123, 147
Bezugsobjekt *s. Bezugsgegenstand*
Bezugsperson 82, 102
Bundesverfassungsgericht 67, 75
Buße 9
BVerfGG 66, 106

Coleman-Urteil 109
conditio humana 181, 227
culpa in contrahendo 24

Daten 59 f.
Deliktischer Schutz der Forderung
s. Forderungsschutz, deliktischer
Deliktsrecht 55, 94, 211
Differenzhypothese 165
Direktanspruch 163, 253
Dispositionsbefugnis 128 f.

- Dispositionsmaxime 32
 Dogma vom Gläubigerinteresse 134–135,
 137, 142, 159, 162, 184
 Dogmatik 69
 Dreipersonenkonstellation 5, 246
 Drittanspruch 132, 216, 219
 Drittschaden 132 f., 146, 156 f., 161, 181, 246
 Drittschadensersatz 131, 155, 166, 182, 185,
 187
 Drittschadensliquidation 157, 158–160,
 183–187
 – Gefahrentlastung, obligatorische 159,
 183, 185
 – Gefahrtragungsregel 159
 – Gläubignähe 214
 – Leistungsnähe 214
 – Schadensverlagerung 159, 183, 184
 Drittwiderspruchsklage 171, 176
 Drittwirkung 74, 99
 Durchsetzungsmechanismus d. Öffent-
 lichen Rechts 31–33

 EGMR 15, 70, 104
 Ehe und Familie 73–77, 178, 226
 – Ehe, räumlich-gegenständlicher
 Bereich 106, 120, 121 Fn. 701
 – Sorge- und Umgangsrecht 56
 Eigentum 48, 107, 120, 146, 183, 186, 260,
 263
 – Eigentumsverletzung 39–41, 128, 146
 – Miteigentum 62, 120
 Eigentümerinteresse 185
 Eigenverletzungsgrundsatz 136
 Einheit, psychisch-soziale 82–84, 111
 Einzelfallentscheidung 41, 127, 227, 239
 EMRK 15, 70, 103–106, 129
 Entschädigung
 – angemessene 15, 229, 234
 – billige 193, 229, 234
 Entstehungsgeschichte d. Hinterbliebenen-
 gelds 3–7, 207
 Erbrecht 72 f., 244, 249
 Erfolgsunrecht, Lehre vom 144
 Erkennbarkeit 122, 214
 Erst- und Zweitgeschädigter 149 f., 156
 Erst- und Zweitverletzter 156
 Erwerb, gutgläubiger 120
 Erwerbsschadensersatz 219
 EuGH 109 f.

 Fahrlässigkeit 195, 207, 240
 Familie *s. Ehe und Familie*
 Fehlplatzierung, systematische 216
 Feststellungsinteresse 180
 Feststellungsklage 171
 Fleet-Fall 39 Fn. 166, 41
 Forderung 47, 63, 167, 173, 250
 Forderungsschutz, deliktischer 167–174
 Forderungsgegenstand 168
 Forderungsinhaberschaft 167, 172, 175
 Forderungszuständigkeit 167, *s. auch*
 Forderungsinhaberschaft
 Freiheit 19, 20, 33, 46, 50
 Freiheitsraum 36, 38, 43
 Freiheitsrechte 43, 77, 96, 100
 Friedensargument 257

 Gedankenreflexion 52, 122, 147, 172, 179
 Gefährdungshaftung 16, 188, 195, 199,
 204, 211, 218, 243, 264
 Geldentschädigung 88, 116, 229, 232, 251
 Gemeinschaft, häusliche 225
 Generalanwalt 110
 Generalfreiheit 36
 Generalklausel 40, 124
 Generalprävention 42, 204
 Genugtuung 90, 189, 233, 249
 Genugtuungsfunktion 192–202, 205, 240,
 252, 264
 Gerechtigkeitsempfinden 40
 Gerechtigkeitlücke 13
 Geschädigter
 – mittelbar 133, 149 f., 157–158, 160, 181
 – unmittelbar 149 f., 247
 Gesetzesbegründung 191, 211, 217, 219,
 227, 230 f., 234 f., 235, 243, 249, 253
 Gesetzgebungsverfahren 16
 Gesundheit 50, 78
 – Gesundheitsschaden 79, 150 f., 230, 243
 – Gesundheitsverletzung 78 f., 88, 92, 150,
 153, 243
 Gewaltenteilung 65
 Gläubigerpotenzierung 139 f., 147, 188, 219
 Güter- und Interessenabwägung 124 f., 264
 Güterzuordnung 37
 gutgläubiger Erwerb *s. Erwerb, gutgläubiger*

 Haftpflichtversicherung 204, 215, 253
 Haftungsausschluss

- vertraglicher 247 f.
- gesetzlicher 254–259
- Haftungsbegrenzung 139–140, 143, 155, 186
- Haftungsbegründung 81, 136, 142
- Haftungslücke 10, 215
- Haftungsprivilegierung 256
- Haftungsrecht 5, 10, 17, 132, 133
- Haftungsrisiko 134, 139
- Haftungssumme 135
- Haftungssystem 261
- Haftungsumfang 83
- Handlungsfreiheit 49, 61, 109, 115, 121, 125–127, 134, 139, 152, 264
- Handlungsunrecht, Lehre vom 144
- Harmonisierung 14 f., 31, 221
- Heilbehandlungskosten 79, 244
- Herrenreiter-Fall 87
- HGB 211
- Hinterbliebener 223
- Hinterbliebenenentschädigung 229
- Hintergrund, rechtspolitischer 10

- ICD-10 81
- Imperativentheorie 33–36
- Individualprävention 204
- Individualschutz 28, 58
- Indizwirkung 226
- Informationsgesellschaft 98
- Inhaltsbestimmung 57 f., 75
- iniuria sine damno* 166
- Inkommensurabilität 8, 141, 193, 196, 201, 207
- Institution 28, 74
- Institutionenschutz 28–30
- Integrität 104
 - Integritätsverletzung 146

- Kausalität 165
 - adäquate 134
 - haftungsausfüllende 188
- KfzPflVV 253
- Kombinationslehre 144 f.
- Kommerzialisierung 4, 12, 262
- Körperverletzung 10, 82, 92, 145, 244, 256
- Kostenerstattungsanspruch 166
- KUG 111, 113, 115–117
- Kulturauffassung 51, 123
- Kundbarkeitszeichen 123

- Ländervergleich 237
- Leben 70–73, 84, 124 f., 156, 162, 164, 176, 185
- LPartG 176, 178
- Lebensplanung 89, 90
- Leid, seelisches 227
- Leistungssubstrat 169
- Lex-lata-Grenze 94
- Menschenwürde 113
- Mephisto-Fall 112
- mittelbarer Schaden, *s. Schaden, mittelbarer*
- Mitverschulden
 - gem. § 254 BGB 246 f.
 - gem. § 846 BGB 246 f., 255

- Nähebeziehung 73, 85, 93, 96, 101–107, 110, 115, 117, 119, 123, 154–155, 187, 217, 224, 247, 261, 263
- Näheverhältnis *s. Nähebeziehung*
- Namensrecht *s. Persönlichkeitsrecht*
- Nasciturus 236
- Naturalrestitution 191, 201
- neminem laedere* 138, 140 f.
- Nichtvermögensschaden *s. Schaden, immaterieller*
- Norm, schadensbegründende 165
- Normzweck 163
- Normzwecklehre 148
- Notbehelf 207
- Nutzungsausfall 4
- Nutzungsbeeinträchtigung 40, 145
- Nutzungs- und Erhaltungsinteresse 185 f.

- Offenkundigkeit, sozialtypische 49–54, 122 f., 147, 170, 175, 179, 185, 263
 - Gedankenreflexion *s. dort*
 - Kulturauffassung *s. dort*
 - Kundbarkeitszeichen *s. dort*
- öffentliche Belange 32
- ökonomische Analyse des Rechts 11, 42
- OR, schweizerisches 49, 89 f.

- Pandektistik 27, 47
- Passagierschadenshaftung 16, 211
- Patentrecht 51
- Personenschaden 254
- persönliches Merkmal *s. allgemeines Gleichbehandlungsrecht*

- Persönlichkeitsentwicklung 101
 Persönlichkeitsrecht
 – allgemeines 85–88, 96–100, 118, 154 f., 196, 203, 217, 232, 244, 251, 258, 259, 260, 263
 – KUG *s. dort*
 – Namensrecht 87, 123, 126
 – postmortales 109–117
 – Urheberpersönlichkeitsrecht 87, 126
 Pfändung 175 f.
 PflVG 253 f.
 postmortales Persönlichkeitsrecht *s. Persönlichkeitsrecht, postmortales*
 Präventionsfunktion 11, 191, 200, 202–205, 264
 Primärgeschädigter 83, 133
 Primärverletzter 163, 219, 245, 265
private law enforcement s. Rechtsdurchsetzung, private
 Privatleben 104–105
 Privatrechtssubjekt 19, 20, 35, 43, 65
 Privatsphäre 101, 178
 Privatstrafe 200, 204
 Prozessrisiko 42
 Prozessstandschaft, gesetzliche 115
 Prozessvergleich 32
 psychisch-soziale Einheit *s. Einheit, psychisch-soziale*
 psychisch vermittelter Schaden *s. Schaden, psychisch vermittelt*

 Rahmenrecht 124, 264
 Raum, rechtsfreier 35 f.
 Recht
 – dingliches 47
 – subjektives 22
 Rechtsbegriff, unbestimmter 223, 224
 Rechtsdurchsetzung, private 30–33
 Rechtsfähigkeit 10, 71, 113, 115
 Rechtsfigur 133
 Rechtsfolgenregelung 95, 217, 261
 Rechtsfortbildung 24, 67 f., 94 f., 160
 Rechtsgedanke, allgemeiner 246
 Rechtsinterpretationsfreiheit 44
 Rechtskreis 49, 94, 115, 133, 152, 201, 243, 263
 Rechtsposition 5, 17, 20, 22 f., 26, 30, 37, 41, 45, 46, 54–58, 60, 63, 70, 106 f., 114, 121–123, 167, 247, 260, 265
 – absolute 20, 47 f., 261, 263
 – obligatorische 185
 – relative 20, 47, 63–65
 – eigenständige 58–60
 – unselbständige 60 f.
 Rechtsschutz 263
 Rechtsschutzordnung 21
 Rechtssicherheit 38, 44, 132
 Rechtssubjekt 10
 Rechtsunsicherheit 25, 44
 Rechtsverhältnis 27
 Rechtsverkehr 74, 87, 137, 172
 Rechtsverletzung 2–21, 39–41, 71, 81, 137, 145 f., 243
 – mittelbare 132–147
 – unmittelbare 132–147
 Rechtsverwirklichung 20, 261
 Rechtswidrigkeit 56, 62, 125, 142
 Rechtszuweisung 18, 27, 34, 46, 65, 106, 118, 263
 Rechtszuweisungsordnung 5, 17–23, 25, 42, 71, 114, 264
 Relikt 25 f.
 Reserveursache 165
 Richterrechtsetzung 68

 Sängerin-Fall 134 Fn. 28, 157
 Schacht-Brief-Urteil 87
 Schaden 94, 128
 – Fernwirkungsschaden 83, 133, 149–156, 187
 – Gefühlsschaden 85, 259, 265
 – immaterieller 8, 12, 41, 74, 87, 136, 140 f., 192, 201, 228, 245, 264
 – mittelbarer 131, 133, 182
 – psychisch vermittelter 132, 149–151
 – Sachschaden 40, 145
 – Schockschaden 4, 5, 11, 78, 88, 133, 140–156, 230, 232, 242, 256, 265
 – Trauerschaden 15, 196, 244, 259, 206
 – Verfrühungsschaden 165, 181, 228, 233
 – Vermögensschaden 8, 40 f., 136, 138 f., 145, 147, 163, 194, 206
 Schadensbegriff, natürlicher 7 f.
 Schadensersatz, immaterieller 7–9, 12, 206, 249
 Schadensersatzforderung 21, 72
 Schadensvermeidung 42
 Schadensvermutung 227

- Schadigungsverbot *s. neminem laedere*
 Scheingläubiger 172
 Schmerzensgeld 9, 91, 192–196, 207, 220, 230, 239, 244
 Schuldrechtsmodernisierung 118
 Schuldverhältnis 169 f., 212, 217
 Schutzbedürftigkeit 214
 Schutzbereich 75, 97 f.
 Schutzgesetz 58–62, 107, 109, 129
 Schutzmechanismen 20 f., 118, 121
 Schutzpflicht des Staats 99, 179
 Schutzrecht 20, 23, 46, 52, 54, 63, 117, 166
 – rechtsfortsetzendes 20
 – rechtsverwirklichendes 20
 – Schutzrechtinhaber 71
 Schutzregelung 54
 Schutzzwecklehre 80 f., 142, 144, 152
 Schweizer Bundesgericht 89
 Sekundärgeschädigter 83, 133, 188
 Sekundäropfer *s. Sekundärgeschädigter*
 SGB VII 223, 254–256, 258
 Soraya-Entscheidung 88
 Sorgfaltsanreiz 42
 Sorgfaltsaufwand 42
 Sozialsphäre 225
 sozialtypische Erkennbarkeit *s. Offenkundigkeit, sozialtypische*
 StGB 61
 StGB a.F. 55, 60 f., 248
 Strafe 59 f.
 Strafzumessung 242
 StVG 135
 Substanzrecht *s. Rechtsposition*
 Substanzverletzung 39 f., 145, 147
 Substrat 39, 50, 93 f., 122, 146, 168
 Symbolfunktion 191, 199, 229
 Systembruch 5, 24–25

 Tatbestand 8, 125, 141, 147, 159, 211, 218
 – haftungsausfüllender 161, 188, 254–259
 – Tatbestandsprinzip 10, 133, 137, 160, 259, 260
 – Tatbestandsmerkmal 39, 184, 223–228
 Totalreparation 42, 190, 196, 206
 Tötung auf Verlangen 248
 Trauerleid 13, 129, 207, 212, 254, 259
 Trauerschmerzensgeld *s. Angehörigen-schmerzensgeld*
 Trauerstörung, anhaltende 81

 Überkompensation 203, 235
 Übertragbarkeit der Forderung 24, 265, 251
 – Abtretbarkeit *s. dort*
 – Vererbbarkeit 23, 151, 249
 Unfallversicherung 257–258
 Unglücksfälle 13 f.
 Unmittelbarkeitsgrundsatz 131, 136, 140, 142, 162, 187, 264
 Unterhalt 63
 – Unterhaltsanspruch 164
 – Unterhaltersatz 216, 217
 – Unterhaltsförderung 167, 174, 180, 220
 – Unterhaltsförderungsinhaberschaft 176 f.
 – Unterhaltsschuldner 163
 – Unterhaltsrechtsverhältnis 175
 Unterlassungsanspruch *s. Abwehr- und Unterlassungsanspruch*
 UrhG 53, 57, 146
 UWG 38

 Verbotsnorm 35
 Verdienstausfall 245
 Verfassungsänderung 76
 Verfügungsbefugnis 167, 175
 Verhaltensberechtigung 34, 167, 170
 Verhaltensordnung 35, 57
 Verhaltenspflicht 62, 148
 Verhaltensregel 34, 65, 122
 Verhaltenssteuerung 42 f., 202 f.
 Verhaltensvorschrift 56–58, 148, 263
 Verkehrsauffassung 80, 152
 Verkehrspflicht 61 f., 65, 148, 153
 Verkehrsunfall 219
 Verletzung
 – mittelbare 142 f., 144
 – schwerste 218 f.
 – unmittelbare 142 f., 184
 Verletzungshandlung 125, 144
 Vermögensinteresse 7–8, 40–41, 60, 136, 138, 145, 147, 212
 Vermögensverhältnisse 234
 Vermutungsregelung 77
 Verrichtungsgehilfe 215
 Verschiedengeschlechtlichkeit 75
 Verschmelzung 82, 111
 Verschulden 194, 200, 204, 215, 233
 Versicherungsrecht 253
 Versicherungsrisiko 137
 Vertrag 64, 211 f.

- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 213–216
- Vertragsrecht 212, 216 f.
- Vertretenmüssen 198, 215
- Verwandtschaftsverhältnis 76, 225
- Verwendungszweckstörung 145
- Vorsatz 195
- VVG 226, 253 f.

- Wahrnehmbarkeit 52
- Warnfunktion 49
- Weisungsgebundenheit 215
- Weltgesundheitsorganisation 78
- Wertungsmöglichkeit 239
- Wertungswiderspruch 10, 13, 163, 165, 209–221
- Widerrechtlichkeit *s. Rechtswidrigkeit*
- Wiedergutmachung 190, 201, 206
- Willkür 44, 201
- Wohlbefinden, seelisches 84 f.

- Zedenten 168
- Zessionar 172, 252
- ZGB, schweizerisches 90
- ZPO 171, 176, 180, 225, 230
- Zuordnung *s. auch Rechtszuweisung*
 - Zuordnungsentscheidung 20, 28, 36, 47, 54–65, 85, 107, 117, 119, 121, 143, 147
 - Zuordnungsentscheidung, richterliche 66, 68
 - Zuordnungsfunktion 35, 48, 263
 - Zuordnungskompetenz 66
 - Zuordnungsprobleme 67 f.
- Zustimmungsgesetz 104
- Zuweisung *s. auch Rechtszuweisung*
 - Zuweisungsnorm 54, 58, 63, 186
 - Zuweisungsregelung *s. Zuweisungsnorm*
- Zweitgeschädigter 188